

Abmeldungsfristen von Prüfungsleistungen

Antragstext:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät möge anhängende Prüfungsordnungsänderungen beschließen. Diese beinhalten folgende Änderungen:

Bei Klausuren und mündlichen Prüfungsleistungen hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie bei Projektarbeiten gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.

Begründung:

Eine größere Flexibilität in der Prüfungsabmeldung ist der Studierbarkeit unserer Studiengänge zuträglich. Diese Studierendenfreundlichkeit würde unserer Fakultät gut stehen, welche aktuell um Studierendenzahlen und Absolventenquoten kämpft. Gerade Studierende der ersten Semester, die unter der hohen Prüfungslast leiden und den Arbeitsaufwand noch schwer einschätzen können, könnten von dieser Regelung profitieren. So wird es möglich, sich kurzfristig von Prüfungen abzumelden, ohne einen Versuch zu opfern oder sich eine Krankschreibung zu holen. Die Antragssteller gehen davon aus, dass die Prüfungsausschussvorsitzenden und somit die Verwaltung massiv entlastet werden könnte, da viele Krankschreibungen nicht eingereicht werden würden.

Betrachtet man andere Fakultäten unserer Universität, so ist nicht davon auszugehen, dass eine kurzfristige Prüfungsabmeldung zu einer längeren Verweildauer der Studierenden führt. Jenseits der Abmeldezeiträume scheint es andere Faktoren zu geben, die unsere Studierende dazu veranlasst, überdurchschnittlich lange zu studieren.

Hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit unseres Antrags ist zu sagen, dass bereits nahezu die Hälfte der Studierenden unserer Universität von einer Abmeldefrist von vier Tagen oder weniger profitieren. Andere Prüfungsämter, die auch das Verwaltungsprogramm Hisqis benutzen, konnten die obige Regelung technisch umsetzen.

Der vorliegende Antrag bezieht sich explizit nicht auf Referate und auch nicht auf sonstige Prüfungsleistungen (bspw. Portfolio).

Anhang 1: Daten

Tabelle 1: Abmeldungsfristen in Tagen laut Prüfungsämter und Studiendokumenten sowie davon betroffene Studierendenzahlen laut Lehrbericht 2014/15.

Abmeldungsfrist in Tagen	Studierendenzahlen	prozentual	kumuliert
1	2000	5,44	5,44
3	15511	42,22	47,67
4	845	2,30	49,97
7	1062	2,89	52,86
10	1136	3,09	55,95
14	4440	12,09	68,03
30	8014	21,81	89,85
45	1059	2,88	92,73
Fehlwert (Medizin)	2670	7,27	100,00
	36737		

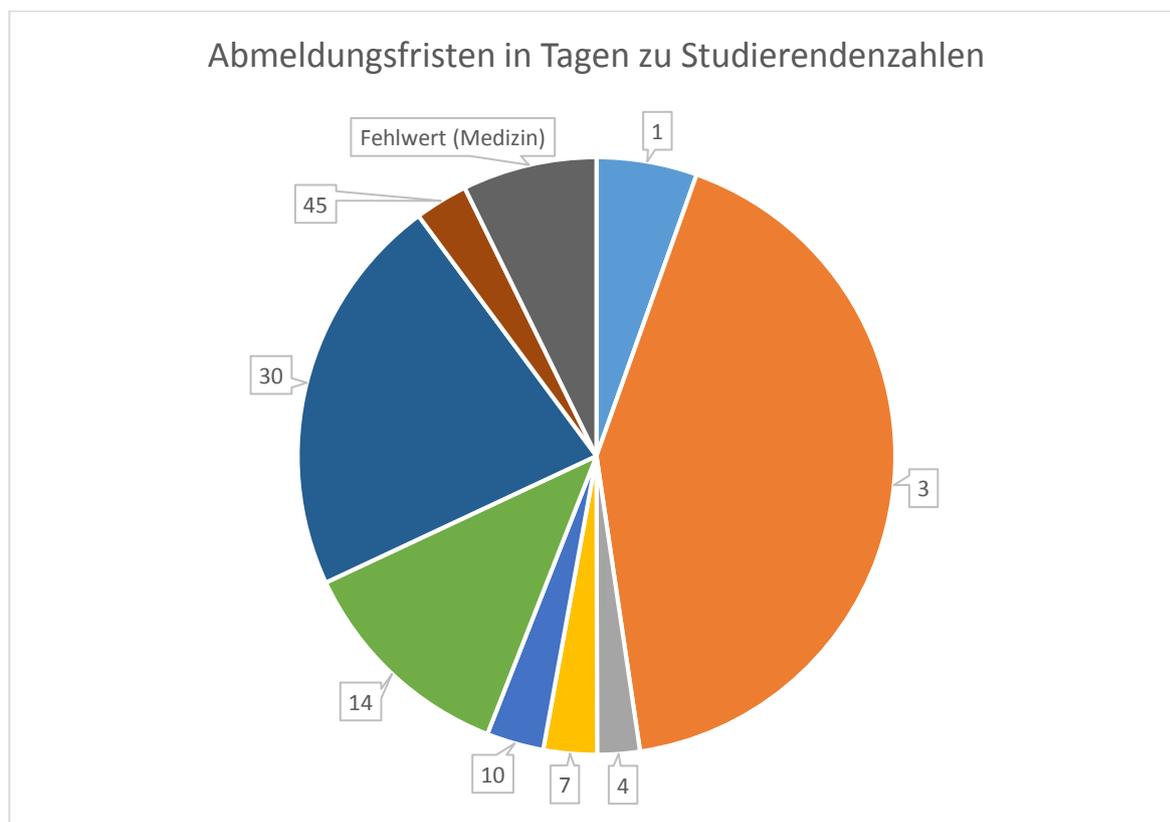


Abbildung 1: Abmeldungsfristen in Tagen zu Studierendenzahlen

Tabelle 2: Abmeldefristen in Tagen laut Prüfungsämter und Studiendokumenten sowie davon betroffene Studierendenzahlen laut Lehrbericht 2014/15 aufgeschlüsselt nach einzelnen Studienfächern und Quote der Absolventen in Regelstudienzeit im Wintersemester 2014.

	Abmeldefrist vor Klausur in Tagen	Studierendenzahlen	Prozentualwert der Absolventen in Regelstudienzeit (WS 14)
Chemie	1	1023	76,64
Hydrologie	1	977	74,50
Mathematik	3	521	64,30
Physik	3	978	74,13
Informatik	3	1649	72,30
Elektrotechnik	3	2727	78,20
Maschinenwesen	3	6239	78,70
Bauingenieurwesen	3	1735	88,60
Verkehrswesen	3	1662	73,00
Geowissenschaften	4	845	61,30
Psychologie	7	1062	77,12
Architektur	10	1136	87,90
Biologie	14	673	73,25
ZIS	14	274	85,80
Forstwissenschaft	14	756	70,37
Wirtschaftswissenschaft	14	2737	81,50
Erziehungswissenschaft	ca. 30	3136	86,90
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	ca. 30	1747	67,90
IHI Zittau	ca. 30	330	70,60
Biotec	ca. 30	167	88,60
Philosophische Fakultät	ca. 30	2634	68,00
Juristische Fakultät	45	1059	82,70
Medizin	keine Angabe	2670	91,70
Zusammenhang von Abmeldefrist in Tagen zur Absolvierung in Regelstudienzeit: Korrelationswert: 0,09179678			

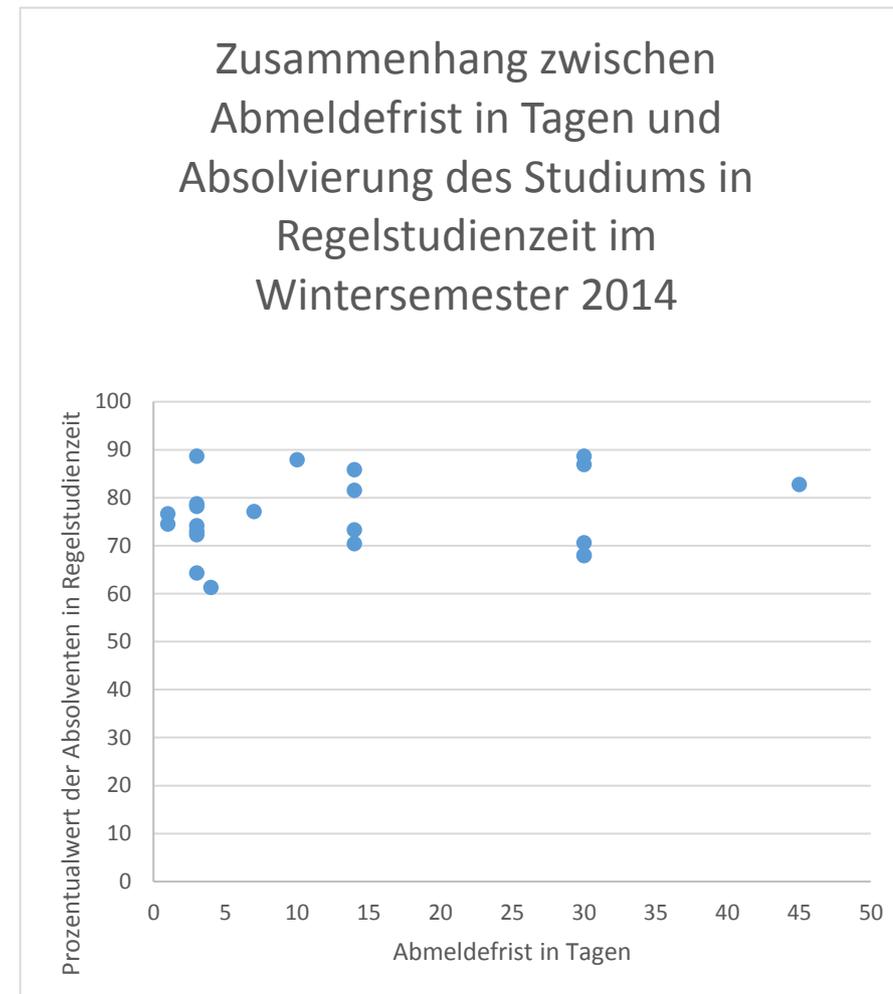


Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Abmeldefrist in Tagen und Absolvierung des Studiums in Regelstudienzeit im Wintersemester 2014.

Anhang 2:

Auszug aus der Prüfungsordnung des Studiengangs Physik (B.A.)

Bei der Gestaltung unseres Antrages haben wir uns an §4 (2) Satz 2 der Prüfungsordnung des Studiengangs Physik (B.A.) der TU Dresden orientiert.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelor-Studiengang Physik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) erbracht hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Der Studierende hat das Recht die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Form und Frist der Anmeldung sowie Form der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

Anhang 3: Einzelne Prüfungsordnungsänderungen

Antike Kulturen (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §8 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Evangelische Theologie (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Geschichte (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Geschichte (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Kunstgeschichte (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Kunstgeschichte (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Medienforschung/Medienpraxis (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Angewandte Medienforschung (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Musikwissenschaft (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Musikwissenschaft (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Philosophie (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Philosophie (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Politikwissenschaft (B.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Politik und Verfassung (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Soziologie (B.A.) (neu)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Soziologie (B.A.) (alt)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 1 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten

Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Soziologie (M.A.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §9 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“

Soziologie (Dipl.)

Füge in §4 (2) der Prüfungsordnung nach Satz 2 folgenden Wortlaut ein: „Bei Prüfungsleistungen nach §6 und §10 hat der Studierende das Recht, die Anmeldung bis drei Werktage vor dem festgelegten Prüfungstag ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen (Abmeldung). Bei Prüfungsleistungen nach §7 und §8 gilt ein analoges Recht bis 14 Werktagen vor dem festgelegten Abgabetermin.“